

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bandwirker-Bad Ronsdorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal-Ronsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, dass in Wuppertal-Ronsdorf das Stadtbad im Rahmen eines Überlassungsvertrages mit der Stadt Wuppertal künftig als Bandwirker-Bad Ronsdorf erhalten bleibt. Die Förderung des Sports und der Gesundheitspflege durch den Erhalt des Ronsdorfer Bades zur Nutzung für den Sportbetrieb durch Schulen und Vereine, der Durchführung gesundheitserhaltender und -fördernder Maßnahmen und des öffentlichen Schwimmbetriebes soll dauerhaft gesichert sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Werbung von Mitgliedern für den Förderverein und Bereitstellung der Mitgliedsbeiträge für die Betriebskosten des Bades,
 - Spenden und Unterstützungen durch Private und die öffentliche Hand,
 - Koordination von Hilfsangeboten aus der Bevölkerung,
 - Planung und Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erhaltung des Schwimmbetriebes in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal,
 - Durchführung von Veranstaltungen und Spendenaktionen deren Ergebnis ausschließlich dem Schwimmbetrieb dient und
 - Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, in denen ehrenamtliche Helfer einen kostengünstigen Betrieb des Hallenbades sichern helfen.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
 1. als ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen
 2. als Jugendmitglieder Personen bis zur Volljährigkeit und
 3. als Ehrenmitglieder Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

1. Beginn der Mitgliedschaft

- 1.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Bei Jugendmitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 1.2 Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und Widerspruch des Antragstellers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2.

Regelungen zum Datenschutz

- 2.1 Mit dem Beginn der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO) erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2.2 Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 2.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (Tod, Liquidation oder Konkurs)
 2. Austritt
 3. Ausschluss

3.2 Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende per Einschreiben zu erklären.

3.3 Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt

1. Bei schuldhafter Verletzung von Pflichten aus der Satzung und Vereinsbeschlüssen oder Verhalten, dass das Ansehen, die Gemeinschaft oder die Interessen des Vereins schädigt oder

2. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit nicht geleistet sind und die Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung erfolgt ist.

3.4 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.5 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe per Einschreiben mitzuteilen

3.6 Bei Widerspruch des betroffenen Mitgliedes, der bis vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzulegen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

3.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Soweit Pflichten vor dem Ausscheiden entstanden sind, müssen sie erfüllt werden.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des bei Ausscheiden laufenden Geschäftsjahres. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

1.1 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

1.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Pflichten der Mitglieder

2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln

§ 7 Beiträge

1. Zur Verfolgung seiner Ziele erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

4. Die Mitgliederversammlung kann neben den Beiträgen auch sonstige Leistungen sowie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. der/dem 1. Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Kassenerin/-er
 4. der/dem Schriftführerin/-er und
 5. maximal 5 Beisitzern, von denen einer Vorstandsmitglied im HuB sein muss.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenführerin/-er und der/die Schriftführerin/-er. Jeweils zwei Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinskapitals, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

5. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einer außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung zum Zwecke einer erneuten Neuwahl oder zur Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung.

2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform, d.h. in Schriftform mittels eines Briefes oder einer Email, einzuberufen. Die Einladung ist an die letzte, dem Vereinsvorstand bekannt gegebene Anschrift zuzustellen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mit zuzustellen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zugestellt und begründet werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Rechenschaftsberichte des Vorstands (Geschäftsbericht und Kassenbericht)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Etat des Vereins
6. Festsetzung der Beiträge
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Auflösung des Vereins

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist die Versammlung zu schließen und sofort neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

7. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie sind auf Verlangen geheim durchzuführen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei einer Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Für eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von

§ 11 Wahl der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung kann auch durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer erfolgen.

2. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Sie haben das Recht, aus begründetem Anlass unvermutete Prüfungen durchzuführen, die sich auf Stichproben beschränken können. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung.

3. Die Prüfergebnisse sind in Prüfberichten zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die Gesamtprüfung geschieht dies im Rahmen der auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ronsdorfer Heimat- und Bürgerverein e. V. in Wuppertal-Ronsdorf mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, wird das Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 Unwirksamkeit

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam - gleich aus welchem Rechtsgrund-, so werden die restlichen Bestimmungen dieser Satzung hierdurch nicht berührt. Insbesondere wird der Verein durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht aufgelöst.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Wuppertal, den 27.02.2019

gez. Wolta

Wolta, Schriftführer

gez. Deniers-Schlägel

Deniers-Schlägel, 1. Vorsitzende